



TIPPS FÜR STIPENDIATINNEN UND STIPENDIATEN, WELCHE SICH IN DIE USA BEGEBEN

Wir haben für Sie eine Reihe von Massnahmen zusammengestellt, die Ihnen Planung und Ablauf Ihres USA-Aufenthaltes erleichtern sollen. Diese sind als Empfehlungen gedacht, die auf der Erfahrung von Kolleginnen und Kollegen beruhen und keinen allgemeinen Gültigkeitsanspruch haben. Im „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ bleibt viel Raum für individuelle Erfahrungen und viele Fragen sind nicht eindeutig zu beantworten.

Dieses Dokument behandelt keine Fragen, welche die AHV/IV und die Krankenversicherung betreffen. Zu diesen Themen finden Sie im [„Informationsset SNF Mobilitätsstipendien“](#) weitere Angaben. Das Zeichen (⇒) weist auf einen Link (Teil 3) mit weiteren Informationen hin.

Diese Dokumentation vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Inhalt

1	Vorbereitende Massnahmen/Anreise	2
1.1	Visum (⇒)	2
1.2	Geld/Bankkonto	3
1.3	Identitätsausweise	3
1.4	Die drei ersten Schritte nach der Ankunft in den USA	3
1.5	Wohnungssuche (⇒)	3
1.6	Kinder	3
1.7	Allgemeines	4
2	Massnahmen bei Antritt und während des Mobilitätsstipendiums	4
2.1	Visum	4
2.2	Geld/Bankkonto	4
2.3	Steuern	5
2.4	Identitätsausweise	6
2.5	Wohnung/Einrichtungsgegenstände/Telekommunikation	6
2.6	Auto	7
2.7	Kinder - Schule	8
2.8	Allgemeines	8
3	Nützliche Links	8
3.1	Links zu offiziellen Behörden	8
3.2	Links zum wissenschaftlichen Austausch	9
3.3	Allgemeine Informationen	10

1 Vorbereitende Massnahmen/Anreise

1.1 Visum (⇒)

Das Visum zur Einreise in die USA muss mittels des Formulars DS-160 **online** unter www.ustravel-docs.com/ch beantragt werden und bedingt in den allermeisten Fällen eine **persönliche Vorsprache** bei der US-Amerikanischen Botschaft in Bern:

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

Sulgeneckstr. 19

3007 Bern

support-Switzerland@ustravel-docs.com

+41(0)31 580 00 33 oder +41(0)43 508 40 00

Aufgrund der möglicherweise längeren Bearbeitungszeit ist es wichtig, **Ihr Visum frühzeitig zu beantragen**. Visa können nur mit einem vereinbarten Termin abgegeben werden. Insbesondere für die Sommermonate (Hauptreisezeit) sollte darauf geachtet werden, frühzeitig einen Termin zu vereinbaren. Das Interview bei der Botschaft in Bern dauert von mindestens 30 Minuten bis zu 2 Stunden. Trotz vereinbartem Termin muss möglicherweise mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. In der Regel gelten für Stipendiatinnen und Stipendiaten (Doktorierende und Postdocs) die Angaben betreffend Austauschbesucher („**J visa**“). Für Doktorierende können unter Umständen die Angaben betreffend Studenten („**F-1 visa**“) gelten. Bitte beachten Sie, dass J- und F-1 Visa an andere Voraussetzungen und Regeln gekoppelt sind und sich unterschiedlich auf Ihre langfristigen Pläne auswirken können. Der SNF kann diesbezüglich keine Empfehlungen abgeben.

Die Visa der SNF Stipendiaten werden mit der so genannten «2 years rule» versehen, welche bedeutet, dass grundsätzlich nach Abschluss des Stipendiums resp. nach Ablauf des Visums während 2 Jahren kein weiterer USA-Aufenthalt möglich ist. Das Ziel nach einem Auslandsaufenthalt im Rahmen eines SNF Mobilitätsstipendiums ist die Rückkehr in die Schweiz (z.B. mit einem Rückkehrbeitrag Postdoc.Mobility, Ambizione, PRIMA, Eccellenza). Sollte jedoch eine Verlängerung des USA-Aufenthaltes notwendig sein, kann auf Anfrage ein Schreiben zur Verfügung gestellt werden, in welchem bestätigt wird, dass der SNF nichts gegen einen verlängerten Aufenthalt einzuwenden hat.

Wichtig: Verlangen Sie **so rasch als möglich** bei Ihrem Gastinstitut ein ausgefülltes SEVIS Formular „**DS 2019**“ (bei J-Visum) oder „**I-20**“ (bei F-1 Visum). Bitte beachten Sie auch die Informationen auf der Internetseite der Botschaft in Bern (<https://ch.usembassy.gov/>).

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die nicht in den USA Wohnsitz haben, benötigen einen maschinenlesbaren Reisepass, wenn sie ein US-Visum beantragen wollen. Der Pass muss für mindestens 6 Monate über die beantragte Visumsdauer hinaus gültig sein. Anders als für das „Elektronische Reisegeheimungssystem“ (ESTA) unter dem Visa Waiver Programm ist ein biometrischer Pass („e-passport“) für einen Visumsantrag in der Regel nicht zwingend nötig aber dennoch empfehlenswert. Falls Sie eine Bestätigung brauchen für die Ausstellung des Visums, können Sie diese bei der Abteilung Karrieren des schweizerischen Nationalfonds anfordern.

1.2 Geld/Bankkonto

Beachten Sie dazu zwingend auch Punkt 2.2.

Es sollte falls möglich eine Kreditkarte aus der Schweiz **mitgenommen** werden, da amerikanische Banken unter Umständen ohne positive „credit history“ (kann bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation in englischer Sprache angefordert werden) keine Kreditkarten ausstellen. Bewährt haben sich VISA und MASTERCARD. Zur Deckung der ersten Kosten nach der Ankunft (siehe Punkt 2.8.) sollte genügend Geld, eventuell in Form einer TravelCash (MASTERCARD) oder TravelMoney (VISA)-Karte in US\$ sowie Bargeld mit Notenstückelung bis 50 US\$ mitgenommen werden. Als Alternative zu den gängigen Kreditkarten kann die Prepaid-Debitkarte von Revolut erwähnt werden, welche betreffend Gebühren vorteilhaft sein kann.

Achtung: 100 US\$ Noten werden in Geschäften oft nicht akzeptiert! Die Geldmenge bei der Einreise ist nicht limitiert, Beträge über US\$ 10'000 pro Person müssen beim Zoll deklariert werden.

1.3 Identitätsausweise

In der ersten Zeit des USA-Aufenthaltes sind ein Reisepass mit Visum sowie die Kopie des SEVIS Formulars „DS 2019“ oder „I 20“ wichtige Dokumente und sollten überallhin mitgenommen werden. Hilfreich sind auch ein Bestätigungsschreiben des Gastinstitutes und eine Bestätigung des SNF. Diese Dokumente können bereits unmittelbar nach der Landung von den Flughafenbehörden verlangt werden, Sie müssen sie daher noch in der Schweiz ausstellen lassen (vgl. Punkt 1.1).

Wichtig: Die SEVIS-Formulare („DS 2019“ bzw. „I-20“) **müssen** mit einer aktuellen Unterschrift (maximal 1 Jahr alt, empfohlen sind 6 Monate) des Gastinstitutes versehen sein, um die (erneute) Einreise in die USA zu ermöglichen.

1.4 Die drei ersten Schritte nach der Ankunft in den USA

Es ist sehr empfehlenswert, sich so rasch als möglich eine „Social Security Number“ (SSN) zu beschaffen, die „Driver's License“ (oder „State ID“) zu erwerben und ein Bankkonto zu eröffnen (vgl. Punkte 2.2 und 2.4). Der Besitz dieser Dokumente erleichtert u.a. die Wohnungssuche.

1.5 Wohnungssuche (⇒)

Es können schon von der Schweiz aus durch das „housing office“ der Gastuniversität Unterlagen mit Mietangeboten verlangt werden, z. T. mit Anmeldeformularen für Studentenwohnungen oder -zimmer. Via Kontaktpersonen im Gastinstitut kann man sich zur Orientierung bereits die „classifieds“ einer lokalen Zeitung mit Wohnungsangeboten zustellen lassen oder sich auf dem Internet umsehen. Erfahrungsgemäss ist es am einfachsten, während den Sommermonaten eine Wohnung zu finden. Einige Universitäten bieten als Notlösung für die erste Zeit nach dem Eintreffen kurzfristige Wohnmöglichkeiten auf dem Campus an, auch hier sollte man aber unbedingt im Vorfeld die nötigen Abklärungen treffen. Bitte beachten Sie hierzu auch Punkt 2.5.

Bei der Wohnungssuche könnte es auch wichtig sein, Hinweise des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen. Sehen Sie dazu Seite: <https://www.epa.gov/lead/protect-your-family-exposures-lead>.

1.6 Kinder

Es empfiehlt sich, vor der Abreise den Impfstatus der Kinder in Ordnung zu bringen und die entsprechenden Ausweise mitzunehmen. Eine englische Arzterklärung über den Gesundheitszustand der Kinder kann einen Arztbesuch vor der Einschulung ersparen. Es ist jedoch möglich, dass die zukünftige Grundschule die Atteste über den Gesundheitszustand nicht akzeptiert und verlangt, dass die Kinder

von einem Vertrauensarzt in den USA untersucht werden. Es empfiehlt sich die Akzeptanz der Atteste im Vorfeld mit der Schulleitung abzuklären. Je nach Region bestehen lange Wartezeiten für Kinderkrippen (bis zu 6 Monate), so dass bei Bedarf eine Anmeldung bereits von der Schweiz aus empfehlenswert ist.

1.7 Allgemeines

Vor der Abreise können die Stipendiatinnen und Stipendiaten bei der zuständigen SNF-Forschungskommission oder der Abteilung Karrieren des SNF eine Bescheinigung über ihre Eigenschaft als Stipendiatin oder Stipendiat verlangen. Diese Bestätigung kann gewisse Schritte und erste Kontakte erleichtern. Für spezielles Forschungsmaterial (zum Beispiel Tiere oder spezielle Pflanzen) müssen Importbewilligungen erstanden werden (⇒). Bitte beachten Sie auch die sehr strikten Einfuhrbestimmungen für Nahrungsmittel (⇒).

2 Massnahmen bei Antritt und während des Mobilitätsstipendiums

2.1 Visum

Während des USA-Aufenthaltes können Sie ihr Visum verlängern oder in einen anderen Typ umwandeln. Die genaue Vorgehensweise hängt jedoch zu stark von Ihren spezifischen Umständen (zB. Visumstyp und Aufenthaltsdauer) ab, als dass der SNF pauschal Empfehlungen abgeben könnte. Wenden Sie sich dafür unbedingt über das „International Office“ Ihrer Universität an den lokalen „Immigration Service“. Bitte beachten Sie, dass Sie und (allenfalls) Ihre Familienmitglieder in vielen Fällen für eine Visumsverlängerung bei einer US-Amerikanischer Botschaft oder Konsulat **ausserhalb** des Territoriums der USA **persönlich** vorsprechen müssen (rechtzeitig Termin vereinbaren!). Gemäss Aussage der US-Botschaft in Bern können Sie, solange Sie von Schweizer Seite bezahlt werden und kein amerikanisches Einkommen haben, Ihr J-1 Visum verlängern und müssen somit nicht den Visums-Typ ändern. Sollten Sie in den USA andere Informationen erhalten, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Karrieren des SNF.

Achtung: Die Umwandlung eines US-Visums in einen anderen Visums-Typ kann sehr lange dauern (bis fast 12 Monate). *Es ist zu beachten, dass während einer gewissen Phase des sogenannten „waiver process“ nicht aus den USA ausgereist werden kann.* Die Umwandlung des Visumstyps wird nur notwendig, wenn Sie über die Stipendiendauer hinaus in den USA bleiben wollen. Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche mit einem Studentenvisum (F-1) in den USA verweilen, sollten sich darüber hinaus rechtzeitig mit den Auswirkungen eines Dokortitels auf ihren Immigrationsstatus vertraut machen. Wichtige Stichworte hierzu sind „Optional Practical Training“ (OPT), „OPT-STEM extension“, sowie die Problematik der „H-1B Cap-Gap Regulations“.

2.2 Geld/Bankkonto

Klären Sie vor der Abreise bei Ihrer Bank oder Post ab, ob Sie während des Aufenthaltes in den USA Ihr Konto in der Schweiz behalten können. In den ersten Tagen sollte ein US-Bankkonto eröffnet werden. Die meisten Banken bieten zwei kombinierte Konten an, insbesondere in Verbindung mit der Kreditkarte: ein sogenanntes „checking account“ von dem Bargeld bezogen und mit Bankchecks bezahlt werden kann, und ein sogenanntes „money market account“ von dem via Internetbanking oder Telefon Geld auf das „checking account“ transferiert werden kann. In der Kombination sind die Konten meistens ohne Spesen. Bei einigen Banken und in einigen Staaten kann nach dem Vorweisen des Reisepasses

bereits ein Konto eröffnet werden. In der Regel sind jedoch sogenannte „triple ID's“ notwendig, z. B. Reisepass/Kreditkarte/Bestätigung Gastinstitut. Es ist von Vorteil, eine grössere Bank zu wählen (sowohl in der Schweiz als auch in den USA) um den Transfer des Geldes von der Schweiz in die USA zu vereinfachen.

Achtung: Beachten Sie in diesem Zusammenhang allfällige Spesen, welche für **internationale** Geldtransfers erhoben werden. Diese können je nach Ursprung des Transfers (Schweiz → USA oder USA → Schweiz) sehr unterschiedlich ausfallen!

Nach der Eröffnung des Kontos erhält man eine Bancomat-Karte („debit card“). Es empfiehlt sich, so rasch als möglich „personal checks“ zu beantragen. Diese Checks sind als Zahlungsmittel sowohl zum Einzahlen von Rechnungen als auch beim Bezahlen von Waren in Geschäften sehr beliebt, unter Umständen muss sogar die Miete mit Checks bezahlt werden. Zudem kann in vielen Geschäften damit auch Bargeld eingelöst werden. Gängige Kreditkarten (VISA / MASTERCARD) werden fast überall akzeptiert, oft auch ohne Mindesteinkauf. Online Banking sowie Ratenzahlungen sind verbreitet, der Kauf von Konsumgütern gegen Rechnung ist jedoch praktisch unbekannt.

2.3 Steuern

Die Mobilitätsstipendien des Schweizerischen Nationalfonds sind in der Regel in den USA von den Bundessteuern („federal tax“) befreit (Bedingung hierfür ist der Status als «non-resident alien»). Zudem sind für Stipendien, die vor dem Aufenthalt in den USA ausbezahlt worden sind, in der Regel auch keine Staatssteuern („state tax“) fällig, jedoch gelten hier für gewisse Staaten besondere Regelungen. Zwischen der Schweiz und den USA besteht zudem ein Doppelbesteuerungsabkommen. Dieses ist auf den Seiten der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft (www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung) sowie der IRS (www.irs.gov > Help & Resources > Tax Treaties) einsehbar. Bitte kontaktieren Sie das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF (⇒) für Informationen zu diesem Abkommen sowie zu seiner Anwendbarkeit für Stipendiatinnen und Stipendiaten. US-Amerikanische Gastinstitute bitten die Stipendiatinnen und Stipendiaten manchmal, den Stipendienbetrag an die Gastuniversität zu überweisen. Dies kann zur Folge haben, dass Gebühren abgezogen werden und Sie Steuern bezahlen müssen. Andererseits kann Ihnen in bestimmten Fällen eine Anstellung am Gastinstitut den Zugang zu Vergünstigungen bei der Krankenversicherung ermöglichen. Die Entscheidung hierzu liegt in Ihrem eigenen Ermessen. In der Regel wird das Stipendium jedoch direkt auf das Schweizer Konto der/des Beitragsempfangenden ausbezahlt.

Achtung: Allfällige Einkünfte von USA-Seite vor Stipendienbeginn, resp. Drittmittel aus den USA während des Stipendiums müssen versteuert werden. Dies kann zu Komplikationen im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit des SNF-Stipendiums führen.

Wichtig: Als Inhaber eines F1- oder J-Visums für «Scholars» gelten Sie in der Regel nur während den ersten zwei Jahren Ihres USA-Aufenthalts als „non-resident alien“. Für «Students» gilt dieser Status bis zu 5 Jahre. **Falls sich Ihr Status nach einer gewissen Zeit zu „resident alien“ ändert, gelten andere Bedingungen bezüglich der Steuerpflicht.** Entscheidend für Ihren „residence status“ ist dabei der „substantial presence test“, welcher in der IRS Publikation 519 „U.S. Tax Guide for Aliens“ definiert ist (⇒). **Falls Sie bezüglich der Besteuerung in den USA als „resident alien“ gelten, empfehlen wir Ihnen dringend, sich mit den möglichen Folgen einer Aufrechterhaltung eines Kontos in der Schweiz zu befassen. Dies betrifft insbesondere die Berichterstattungspflichten, welche durch das FBAR- sowie das FATCA-Programm verlangt werden (⇒).**

Bitte beachten Sie zudem, dass der SNF keinerlei Beratung bezüglich Steuerfragen von Personen, welche nach U.S.-Steuerrecht als „resident alien“ gelten, anbieten kann. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Fall direkt vom Gastinstitut zum Thema «federal-sowie state tax» individuell beraten zu lassen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Informationen im Dokument «[Guide for SNSF fellows in the USA/Boston](#)», den einige SNF-Stipendiatinnen und –Stipendiaten zusammengestellt haben.

2.4 Identitätsausweise

Die in Punkt 1.3. erwähnten Dokumente sollten Sie vor allem in der ersten Zeit in den USA immer bei sich haben. Unerlässliche Identitätsausweise sind zudem die „**Social Security Number**“ (SSN) und die „**Driver’s License**“, welche *de facto* als nationale Identitätskarte dient. Beides sollte man sich möglichst rasch beschaffen. Auf den Erwerb der „Driver’s License“ wird in Punkt 2.6. näher eingegangen. Um eine „Social Security Number“ zu erhalten, kann bei der lokalen Social Security-Administration (⇒) ein Antrag gestellt werden. Dazu wird benötigt: der Reisepass (plus Familienbüchlein und Geburtsurkunden für Kinder ohne eigenen Reisepass), eine Kopie des SEVIS Formulars („DS 2019“ resp. „I-20“) sowie ein Bestätigungsschreiben des Gastinstitutes. Es ist darauf zu achten, dass eine Bestätigung über die Antragstellung ausgehändigt wird. Diese ist hilfreich bei Eröffnung des Bankkontos, Eintritt in das Krankenversicherungssystem usw. Die „Social Security Number“ erhält man nach 2 - 4 Wochen per Post. Die Nummer sollte soweit als möglich geheim gehalten werden, da sie gern als erster Angriffspunkt für Identitätsdiebstahl missbraucht wird.

Falls Sie keinen internationalen Fahrausweis haben und auch keine Fahrprüfung ablegen möchten, so kann alternativ zur „Driver’s license“ auch eine „**State ID**“ beantragt werden, welche keine Berechtigung zum Führen eines Motorfahrzeugs beinhaltet.

2.5 Wohnung/Einrichtungsgegenstände/Telekommunikation

Der US-Wohnungsmarkt ist auf die grosse Mobilität der Amerikaner abgestimmt: Es gibt eine Fülle von Publikationen, die Stadtpläne mit Verbrechensstatistiken (sogenannte „crime maps“, inklusive eines „sex offender registry“) anbieten, „neighborhoods“ nach durchschnittlichem Einkommen und Zahl der Kinder auflisten, sowie andere wertvolle Informationen für Neuankömmlinge bieten.

Wichtig für Familien mit Kindern: Der Wohnort bestimmt, welche Schule die Kinder besuchen werden! Es mag sich lohnen, eine etwas teurere Wohnung/Haus zu mieten, da oft bessere öffentliche Schulen damit verbunden sind.

Achtung: Nebenkosten wie Elektrizität, Wasser usw. sind üblicherweise nicht in den Mietkosten enthalten. Je nach Aufenthaltsort müssen die Anschlüsse zudem eventuell von der Mieterin/vom Mieter selbst beim Versorger beantragt werden.

Von Frühling bis Herbst führen Amerikaner oft eine Art Flohmarkt (yard-, garage- oder moving sales) vor ihrem Haus durch. Bei diesen sales können ganze Wohnungseinrichtungen kostengünstig erstanden werden. Angekündigt werden sie im Lokalblatt oder durch Aushänge in der Umgebung.

Auch (z.T. elektronische) Anschlagbretter bei den Universitäten können oft nützliche Dienste leisten. Selbstverständlich sind preiswerte Einrichtungskonzerne (zB IKEA, Target, K-Mart...) auch in den USA sehr beliebt. Allgemein gilt, dass im Vergleich zu den Gepflogenheiten in der Schweiz dem Verbraucherschutz in den USA einen geringeren Stellenwert eingeräumt wird. So müssen Produktgarantien, falls

gewünscht, oft separat erworben werden. Denken Sie auch daran, dass die MwSt („state tax“) praktisch nie im Preis enthalten ist!

Für die Rückkehr in die Schweiz: Wer länger als ein Jahr im Ausland gewohnt hat, darf Haushaltgegenstände, die seit mehr als einem halben Jahr in seinem Besitz sind, zollfrei in die Schweiz einführen. Dies gilt auch für ein Auto. Dazu muss beim schweizerischen Zoll ein Formular „Zollbehandlung von Übersiedelungsgut“ (18.44) angefordert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV (⇒). Der SNF übernimmt jedoch keine Transportkosten.

Internet, Telefon und Fernsehen werden in der Regel gebündelt angeboten, ein sorgfältiger Vergleich diverser Angebote lohnt sich! Die grössten Anbieter sind AT&T/Cingular, Verizon, Sprint und T-Mobile. Abdeckung, Dienstleistungen und Kosten können je nach Standort stark variieren. Da lokale Anrufe (d.H. innerhalb des „area codes“) sehr billig sind, lohnt sich eine Pauschalgebühr (obschon aggressiv beworben) oftmals nicht. Für internationale Anrufe bieten verschiedene Telefongesellschaften einen „international calling plan“ an. Eine weitere und je nach Situation günstigere Möglichkeit sind sog. „virtual phone cards“, welche zB im Internet (⇒) angeboten werden. Letztere bieten für Anrufe in ein bestimmtes Land oftmals preisgünstige Konditionen an und können sogar mit einem Mobiltelefon gebraucht werden. Internetbasierte VoIP-Lösungen (Skype o. Ä.) sind ebenfalls eine beliebte Lösung.

Wichtig bei Mobiltelefonverträgen: in den USA werden Minuten sowohl für ausgehende als auch eintreffende Anrufe verrechnet! Eintreffende internationale Anrufe können ebenfalls zusätzliche Gebühren verursachen. Klären Sie solche Vertragsbedingungen unbedingt im Vorfeld ab.

Achtung: Ein Wechsel des Telekommunikationsdienstanbieters während der Vertragsdauer kann schnell teure „early termination fees“ (bis zu mehreren hundert Dollar) mit sich ziehen!

2.6 Auto

Die englische Übersetzung des Schweizer Führerscheins oder der internationale Führerausweis haben je nach Staat eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer. Für das Erlangen der amerikanischen „Driver’s license“ muss eine (relativ einfache) praktische Prüfung abgelegt werden, sie kann in der Regel nicht nur aufgrund eines existierenden ausländischen Fahrausweises ausgestellt werden. Weil die „Driver’s license“ auch als ID gilt, entspricht die Gültigkeitsdauer dem Ablaufdatum Ihres SEVIS-Dokumentes. Für Nicht-Amerikaner wird eine „Driver’s license“ höchstens für 4 Jahre ausgestellt, sie kann jedoch – sofern entsprechende Aufenthaltsdokumente vorliegen – problemlos erneuert werden. Man muss dazu jedoch persönlich, in der Regel beim Stadthaus, vorsprechen.

Autos können bei Autohändlern oder z.T. wesentlich günstiger via Zeitungsinserat von privater Seite gekauft werden (jedoch ohne Übernahmegarantien). Für die gängigen Autotypen können Publikationen - ähnlich dem schweizerischen Eurotax-Tarif - erworben werden (⇒). Gebrauchtwagenhändler sind sehr verbreitet und die Angebote sollten mithilfe eines seriösen Dienstleistungsunternehmens (⇒) sorgfältig geprüft werden.

Prämien für die Autoversicherung sind in den USA je nach Staat verschieden und z.T. sehr hoch. Eine englischsprachige Erklärung der schweiz. Autoversicherung („ADMAS-Register“), welche die Anzahl der unfallfreien Jahre bestätigt, kann den Versicherungsansatz günstig beeinflussen. In diesem Dokument sollte, wenn möglich die Fahrausweisnummer erwähnt sein.

Achtung: Diese Bestätigung ist nur für den Versicherungsnehmer gültig, Familienmitglieder können eine solche Bestätigung des Strassenverkehrsamtes verlangen. Umgekehrt sollte vor der Rückreise in die Schweiz eine gleiche Bestätigung von der amerikanischen Versicherung verlangt werden.

2.7 Kinder - Schule

„Public Schools“ bieten keine Aufnahme Probleme. Wie bereits erwähnt, wird die Schule oft nach Wohnquartier zugeteilt und die Qualität der Schulen kann je nach Wohnort stark variieren. **So ist das Niveau in wohlhabenderen Quartieren oftmals höher.** Je nach Wohnort sollte die Bereitschaft bestehen, Ersparnisse eventuell für die Einschulung der Kinder in Privatschulen einzusetzen.

2.8 Allgemeines

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen sich bewusst sein, dass sie in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten grosse Auslagen haben: neben Versicherungsprämien und Einrichtungskosten muss oft eine Vorauszahlung der Miete geleistet werden (bis zu drei Monatsraten). Je nach Wohnort ist die Anschaffung eines Autos absolut notwendig, da der öffentliche Verkehr eventuell keine befriedigende Lösung bieten kann.

Die Mehrzahl der Universitäten und höheren Lehranstalten bieten ihren Studentinnen und Studenten verschiedene materielle und soziale Vorteile, nach denen man sich im Voraus oder spätestens bei Ankunft erkundigen sollte. Erster Ansprechpartner ist das Gastinstitut. Die meisten Universitäten verfügen auch über ein „International Center“ oder „International Office“, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr hilfsbereit sind und sich mit Anlaufschwierigkeiten von ausländischen Studierenden ausgezeichnet auskennen.

Die Schweizer Botschaft in Washington (Wissenschaftsattaché) steht ebenfalls für Auskünfte gerne zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Schweizer Vertretung zu melden, damit ein gegenseitiger Informationsaustausch stattfinden kann.

3 Nützliche Links

3.1 Links zu offiziellen Behörden

www.eda.admin.ch/washington	Schweizer Botschaft in Washington.
https://ch.usembassy.gov/ www.ustraveldocs.com/ch	Botschaft der Vereinigten Staaten in Bern und Website für den Visumsantrag (muss zwingend online erfolgen!)
http://uscis.gov http://travel.state.gov	Einwanderungs- und Ausländerbehörde der USA. (<i>U.S. Citizenship and Immigration Services</i>)
www.cbp.gov	Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten. (<i>U.S. Customs and Border Protection</i>)
Bringing food into the U.S.	Einfuhr von Nahrungsmittel für den pers. Gebrauch.
www.sif.admin.ch	Schweiz. Staatssekretariat für internationale Finanzfragen.
www.irs.gov	Amerikanische Steuerbehörden (<i>Internal Revenue Service</i>)
Foreign Student/Foreign Scholar Filing Requirements	Informationen zu den Steuerpflichten in den USA sowie zu Berichterstattungspflichten über ausländische Konten.

FATCA Current Alerts and Other News IRS FBAR Reference Guide Pub. 519 (US Tax Guide for Aliens)	<p>Falls Sie in den USA als „resident alien“ gelten und dementsprechende Steuerformulare ausfüllen müssen (Formulare 1040 oder 1040EZ), raten wird Ihnen dringend, sich bei Ihrer schweizerischen Bank über die FBAR und FATCA Berichterstattungspflichten zu erkundigen.</p>
www.ssa.gov	<p>US-Behörde für Sozialversicherung. (<i>Social Security Administration</i>)</p>
www.bazg.admin.ch/bazg/de/home.html	<p>Eidgenössische Zollverwaltung (Informationen zur Rückkehr in die Schweiz)</p>

3.2 Links zum wissenschaftlichen Austausch

SNSF World Network	<p>Das englischsprachige Netzwerk hat zum Ziel, die stetig wachsende Gruppe von Forschenden, die vom SNF gefördert wird oder wurde, optimal zu vernetzen. Zugelassen sind nur aktuelle und ehemalige Beitragsempfängerinnen und –empfänger (Haupt- oder Mitgesuchstellende).</p>
Guide for SNSF fellows in the USA	<p>Tipps und Informationen, zusammengestellt vom SNSF World Network, Boston Chapter.</p>
www.swissnex.org	<p>Zwei der Schweizer Häuser für wissenschaftlichen Austausch befinden sich in den USA, in Boston und in San Francisco. Eine Gelegenheit, um mit anderen Forschenden in Kontakt zu treten.</p>
www.univ.cc	<p>Weltweite Datenbank von Universitäten und Fachschulen.</p>

3.3 Allgemeine Informationen

Der SNF übernimmt keine Verantwortung für die jeweiligen Inhalte.

www.aso.ch	Homepage der Auslandschweizer-Organisation.
www.soliswiss.ch	Homepage des Solidaritätsfonds für Auslandschweizer.
www.usatipps.de	Allgemeine Tipps, Informationen und Links zum Leben in den USA. Sehr ausführlich und gut beschrieben, allerdings eher für Touristen geeignet.
www.apartmentsearch.com www.craigslist.org	Internetadressen, welche die Wohnungssuche etwas erleichtern könnten (vgl. 1.5).
www.carfax.com https://www.tcs.ch/de/camping-reisen/reiseinfos/reiseziele/vereinigte-staaten-von-amerika.php	Automarktforschungsunternehmen (vergleichbar mit dem Eurotax-Tarif in der Schweiz) Unter „Mobil vor Ort“ finden Sie viele interessante Tipps zum Autofahren in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bitte teilen Sie uns Hinweise, Korrekturen oder weitere Tipps wie folgt mit:

Per E-Mail an das Sekretariat der SNF Mobilitätsstipendien: pm@snf.ch

Nur so ist es uns möglich, unser Merkblatt aktuell zu halten.